

II-988 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/25-Parl/87

Wien, 22. Juni 1987

Parlamentsdirektion

317/AB

Parlament
1017 Wien

1987-06-24

zu 316/J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 316/J-NR/87, betr. Ausschreibung und Besetzung des 1. Lehrstuhles für Frauenforschung Österreichs an der Universität Innsbruck die die Abg. Smolle und Genossen am 24. April 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Dem Institut für Politikwissenschaft der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck wurde am 13. Oktober 1986 mit Wirkung vom 1. Jänner 1987 eine zweite Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors neu zugeteilt, für die als Schwerpunkt "Politisches System Österreichs mit besonderer Berücksichtigung der Frauenforschung" vorgesehen ist. 1986 wurde ein zusätzliches Extraordinariat für "Politische Theorie und Ideengeschichte" eingerichtet. Im Planstellenantrag der Fakultät und des Akademischen Senates gab es für ein zusätzliches Ordinariat keine Dringlichkeit.

Es gab nicht nur Zustimmung zu dieser Planstellenzuteilung. Insbesondere an der Universität Innsbruck ist vielmehr eine heftige und nun schon relativ lange dauernde Diskussion entstanden, die weniger die sachliche Berechtigung einer solchen Planstelle in Frage stellt, als vielmehr die Frage aufgeworfen hat, ob nicht angesichts steigender Studentenzahlen in den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen und immer enger werdenden Spielraumes beim Stellenplan die Prioritäten bei der Planstellenzuteilung anders zu beurteilen gewesen wären.

- 2 -

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist angesichts der im Vergleich zu den Planstellenanträgen der Universitäten wesentlich geringeren Möglichkeiten des Stellenplanes gezwungen, zunächst jene Planstellen bereitzustellen, die für den Lehr- und Forschungsbetrieb in den am meisten belasteten Pflichtfächern am vordringlichsten sind. In der Prioritätenbeurteilung kann es natürlich Auffassungsunterschiede zwischen den Universitäten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geben, wie es ja auch innerhalb einer Universität unterschiedliche Beurteilungen der Notwendigkeit bestimmter zusätzlicher Planstellen geben kann.

Für den Bereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck gibt es in bezug auf Planstellen für Ordentliche Universitätsprofessoren erhebliche Differenzen schon innerhalb der Fakultät. Es ist daher zur Klärung dieser Frage zweckmäßig und auch mit dem Vorstand des Institutes für Politikwissenschaft Prof. Pelinka abgesprochen, die Prioritätenfrage für Planstellen für Ordentliche Universitätsprofessoren an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nochmals im Akademischen Senat zu erörtern.

Von einer Verletzung der Universitätsautonomie im Zusammenhang mit der noch nicht erfolgten Ausschreibung des zweiten Ordinariates für Politikwissenschaft in Innsbruck kann schon deshalb keine Rede sein, weil die Differenzen über die Prioritäten nicht vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, sondern von der Fakultät selbst ausgegangen sind.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als Aufsichtsbehörde und als für die Planstellenbewirtschaftung Verantwortlicher ist daher geradezu verpflichtet, diese 1986 in diesem Ausmaß gar nicht vorhersehbar gewesenen Differenzen in Innsbruck zu überprüfen und dann eine endgültige Entscheidung zu treffen. Es soll daher zunächst dem Akademischen

- 3 -

Senat der Universität Innsbruck als dem für Stellenplananträge zuständigen autonomen Kollegialorgan Gelegenheit gegeben werden, zu allen aktuellen Planstellenanträgen nochmals aus der derzeitigen Bedarfssituation Stellung zu nehmen. Diese Vorgangsweise habe sich auch mit dem Prädekan der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Vorstand des Institutes für Politikwissenschaft Prof. Pelinka am 10. April 1987 besprochen. Prof. Pelinka hat in seinem Schreiben vom 10. April 1987 um rasche Durchführung dieser Rückfrage gebeten.

Ergänzend zu den einzelnen Fragen möchte ich feststellen:

Frage 1:

Der von der Berufungskommission beschlossene Ausschreibungstext ist am 24. März 1987 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt.

Frage 2:

Ist durch die obigen Ausführungen bereits beantwortet.

Frage 3:

Diese Frage beruht offenbar auf einer Fehlinterpretation des UOG, denn das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat keine Anträge an Universitätsorgane zu stellen, sondern ist die zur Entscheidung über Zuteilung und Benennung von Planstellen zuständige Stelle.

Frage 4:

Die Frage der Besetzung dieser Planstelle wird von dem Ergebnis der neuerlichen Befragung des Akademischen Senates der Universität Innsbruck abhängen.

Der Bundesminister:

